

BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab März 2022

1. Hintergrund

Saeumniszuschlaege betragen nach 240 AO weiterhin 1 % pro angefangenem Monat der Saeumnis (12 % jaehrlich).

In der Vergangenheit war diese Hoehe waehrend der Niedrigzinsphase verfassungsrechtlich umstritten.

Der BFH hatte in mehreren Verfahren ernstliche Zweifel geaeussert.

2. Neue Entscheidung des BFH vom 21.03.2025

Mit Beschluss X B 21/25 entschied der BFH, dass seit dem Zinsanstieg ab Maerz 2022 keine ernstlichen Zweifel

mehr an der Verfassungsmaessigkeit der Zuschlagshoehe bestehen.

Begrueundung: Die Marktzinsen seien seither deutlich und nachhaltig gestiegen, damit sei die Niedrigzinsphase beendet.

3. Der konkrete Fall

Eine Steuerpflichtige beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV) gegen Saeumniszuschlaege fuer Maerz bis Dezember 2022.

Das Finanzgericht gab ihr zunaechst Recht.

Im Beschwerdeverfahren entschied der BFH jedoch, dass die Zuschlaege verfassungsgemaess seien.

Dennoch blieb die Beschwerde des Finanzamts erfolglos, da die Antragstellerin eine Sicherheitsleistung erbracht hatte

somit haette das FA die AdV rueckwirkend gewaehrt muessen.

4. Fazit fuer die Praxis

- Saeumniszuschlaege sind seit Maerz 2022 grundsaeztlich als verfassungsgemaess anzusehen.
- Einwendungen gegen die Hoehe sind seither nur noch eingeschraenkt moeglich.
- In Einzelfaellen kann dennoch geprueft werden, ob formale Fehler (z. B. bei AdV-Verfahren) vorliegen.
- Eine rechtzeitige Zahlung oder ggf. Sicherheitsleistung kann Vorteile bringen.

Hinweis

BFH zur Verfassungsmäßigkeit der Säumniszuschläge ab März 2022

Die rechtliche Entwicklung im Bereich Zinsen und Zuschläge bleibt dynamisch.

Bei Fragen zu konkreten Fällen unterstützen wir Sie gern individuell.